

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

04.06.2021/Geh

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder Fachkommission Wirtschaftsförderung
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

Kontakt

Tanja Kohnen
tanja.kohnen@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-620
Telefax 030 37711-7609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
72.07.00 D

Dokumenten-Nr.
T 6186

Bund unterstützt Kulturveranstaltungen mit Sonderfonds

Kurzüberblick: Um Sicherheiten für die Planung von Kulturveranstaltungen trotz der Corona-Pandemie zu geben, hat das Bundeskabinett am 26. Mai 2021 einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen beschlossen. Der Sonderfonds in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro richtet sich an kleine Kulturveranstaltungen bis 2.000 Personen und größere Kulturveranstaltungen ab 2.000 Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung von kulturellen Veranstaltungen wird weiterhin noch mit pandemiebedingten Unsicherheiten verbunden sein, der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen soll hierfür Schutz vor Beschränkungen der Besucherzahlen und anderen Restriktionen und Risiken bieten. Der Fonds besteht aus der Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen sowie einer Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen.

Der Sonderfonds des Bundes wird von den Ländern operativ umgesetzt. Die Antragsstellung und die Bewilligung erfolgt über die Landeskulturbehörden oder beauftragten Stellen. Es wird eine einheitliche IT-Plattform geben, über die Veranstaltungen registriert werden können, für Rückfragen bieten die Länder eine telefonische Beratungs-Hotline an.

Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen bis 2.000 Personen

Der Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach Durchführung der Kulturveranstaltung über die Landeskulturbehörde gestellt werden, in deren Bereich die Veranstaltung stattfand. Vor der Veranstaltung muss die Veranstaltung registriert werden.

Die Hilfe steht für Kulturveranstaltungen zur Verfügung, die im Juli 2021 für bis zu 500 und ab August 2021 für bis zu 2.000 Besucherinnen und Besuchern geplant werden.

Die Wirtschaftlichkeitshilfe soll Verluste der Veranstalter ausgleichen und ist bei 100.000 Euro pro Kulturveranstaltung gedeckelt. Die Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe ist kostenbasiert und kann nicht höher sein als die auftretende Finanzierungslücke zwischen den Kosten der Veranstaltung und den erzielten Einnahmen.

Bei Pandemie-bedingter Verringerung der Zahl der Teilnehmenden um mindestens 20 Prozent bezuschusst die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 Prozent. Für jedes verkaufte Ticket erhalten die Veranstalter den gleichen Ticketpreis nochmals als Zuschuss. Bei besonders strengen Hygieneauflagen und einer Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden auf unter 25 Prozent der Maximalauslastung kann der Zuschuss aus dem Sonderfonds bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen ansteigen.

Es sind Sonderregelungen für Veranstaltungen vorgesehen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt werden, beispielsweise für Filmvorführungen im Kino.

Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen ab 2.000 Personen

Die Ausfallabsicherung wirkt dabei ähnlich einer Versicherung. Sie bezuschusst Ausfall- oder Verschiebungskosten, wenn eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt nicht stattfinden kann. Die Registrierung der Veranstaltung mit Angabe einer Kostenkalkulation und eines Hygienekonzeptes erfolgt ebenfalls vor der Durchführung auf der IT-Plattform der Länder.

Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Die Ausfallabsicherung richtet sich an Kulturveranstaltungen mit mehr als 2.000 Besucherinnen und Besuchern, die ab dem 1. September 2021 geplant werden. Bei einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung übernimmt der Ausfallfonds maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen Ausfallkosten. Bei Teilabsagen oder Reduzierung der Teilnehmerzahl werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen. Förderfähige Kosten sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc..

Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten müssen von den Veranstalterinnen und Veranstaltern nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt werden.

Für Kulturveranstaltungen mit unter 2.000 Personen wird es ebenfalls eine Ausfallabsicherung geben. Wenn eine Veranstaltung aufgrund von Verschärfungen der öffentlichen Pandemiebestimmungen nicht stattfinden kann, erhalten die Veranstalter eine Entschädigung im Umfang von 50 Prozent der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundesfinanzministeriums](#).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Kohlen', written in a cursive style.

Tanja Kohlen